



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart



Stuttgart 04.05.2020
Name [REDACTED]
Durchwahl 0711 123- [REDACTED]
Telefax 0711 123- [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
Gebäude Neues Schloss
Aktenzeichen 67-4252.2-VAE/121
(Bitte bei Antwort angeben)

Antrag auf Informationszugang nach § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes; Ihre E-Mail vom 30.04.2020

Anlage:
Antwortblatt
Gebührenordnung

Sehr [REDACTED]

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Antrags auf Informationszugang vom 30.04.2020.

Die Gewährung des Informationszugangs nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) kann erst nach der Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens gem. § 8 Abs. 1 LIFG gegenüber den durch die Inhalte der begehrten Information betroffenen Personen erfolgen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, die Einwilligung in die Preisgabe ihrer persönlichen Daten (§ 5 LIFG) und/oder ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 6 LIFG) zu erteilen. Im Falle einer Verweigerung der Einwilligung wirkt das Ministerium darauf hin, eine entsprechend geschwärzte Fassung im Einvernehmen mit den beteiligten Dritten zu erstellen.

Die Informationen, zu denen Sie Zugang begehren, enthalten insbesondere personenbezogene Daten, die gemäß § 5 LIFG besonders geschützt sind und hinsichtlich derer eine Beteiligung der betroffenen Personen erforderlich ist.

Um darüber entscheiden zu können, ob Ihnen Zugang zu personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Ziff. 1 DS-GVO gewährt werden kann, müssen Sie gemäß § 7 Abs. 1 LIFG eine Erklärung über Ihr Interesse an diesen personenbezogenen Daten abgeben. In Ihrem Antrag haben Sie bereits mitgeteilt, dass Sie im Gegenzug mit der Weitergabe Ihrer Daten an die geschützten Personen nicht einverstanden sind. Dennoch bitten wir Sie dies nochmals im Antwortblatt zu bestätigen.

Eine Anhörung der betroffenen Personen zu ihren personenbezogenen Daten kann jedoch entbehrlich sein, wenn Sie sich mit der Schwärzung sämtlicher geheimhaltungsbedürftiger persönlicher Daten gemäß § 7 Abs. 4 LIFG einverstanden erklären. Dies würde unter Umständen eine schnellere Entscheidung über Ihren Antrag möglich machen.

Da im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens den geschützten Personen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden muss, bitten wir Sie um eine zeitnahe Mitteilung, ob Sie mit der Schwärzung personenbezogener Daten einverstanden sind. Sollten Sie mit der Schwärzung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, benötigen wir von Ihnen eine Erklärung gemäß § 7 Abs. 1 LIFG, um ein Drittbeteiligungsverfahren bezüglich personenbezogener Daten gemäß § 8 Abs. 1 LIFG in die Wege leiten zu können.

Ein auszufüllendes Antwortblatt ist diesem Schreiben beigelegt.

Da § 8 Abs. 1 LIFG vorsieht, dass den geschützten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu gewähren ist, ist die Gewährung des Zugangs zu den begehrten Informationen innerhalb der Monatsfrist des § 7 Abs. 7 S. 1 LIFG nicht möglich. Daher verlängert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg die Frist auf drei Monate gem. § 7 Abs. 7 S. 2 LIFG.

Ob diese Zeit für das Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 LIFG ausreichen wird, kann das Ministerium zu diesem Zeitpunkt nicht beurteilen und hängt von den Erklärungen der Betroffenen ab.

Diese Unsicherheit ist darin begründet, dass gem. § 8 Abs. 2 LIFG der Informationszugang erst erfolgen kann, wenn das Drittbeteiligungsverfahren abgeschlossen und die Entscheidung über die Offenlegung der Informationen allen geschützten Personen gegenüber bestandskräftig geworden ist, sie mithin nicht mehr mit ordentlichen Rechtsbehelfen angefochten werden kann.

Die Höhe der Gebühren im Zusammenhang mit einem LIFG-Antrag richtet sich nach der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium - GebVO WM) – siehe Anlage. Gemäß Ziffer 28.4 dieser Verordnung betragen die Gebühren für eine Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zwischen 15,00 und 500,00 Euro. Die Gebühren könnten demnach – je nach Aufwand und Umfang der Schwärzung – zwischen 15,00 und 500,00 Euro betragen.

Mit freundlichen Grüßen



Stellvertretender Leiter Abteilung 6

An das
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg
Postfach 10 01 41
70001 Stuttgart

Name der antragstellenden Person: [REDACTED]

Aktenzeichen: 67-4252.2-VAE/121

Antrag auf Informationszugang vom 30.04.2020;

Erklärung über Interesse an personenbezogenen Daten gem. § 7 Abs. 1 LIFG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 04.05.2020 erkläre ich Folgendes:

- Ich bin mit der Schwärzung personenbezogener Daten einverstanden.
- Ich bin mit der Schwärzung personenbezogener Daten nicht einverstanden (bitte Interesse an personenbezogenen Daten begründen).

Begründung:

- Ich bin mit der Weiterleitung meiner Daten an die geschützten Personen einverstanden
- Ich bin mit der Weiterleitung meiner Daten an die geschützten Personen nicht einverstanden

Ort, Datum

Unterschrift